

TRIBÜNE

Bussen aus dem Ausland von den Steuern abziehen

Gastkommentar

VON YVES MIRABAUD

Am 25. Mai 2018 tritt die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Kraft, die für alle Akteure, die auf dem Gebiet der EU tätig sind oder europäische Kunden bedienen, unmittelbar anwendbar ist. Dies ist bei zahlreichen Schweizer Unternehmen der Fall.

Erwähnenswert ist insbesondere, dass bei Verstössen Geldbussen bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu 4 Prozent des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes verhängt werden können. Diese Beträge sind exorbitant, vor allem im Vergleich zur Bussenhöhe, die das neue schweizerische Datenschutzgesetz vorsieht (maximal 250 000 Franken). Falls nun eine kolossale Geldbusse der EU gemäss DSGVO gegenüber einem Schweizer Unternehmen ausgesprochen wird, sollte diese Busse steuerlich abzugsfähig sein?

Genau um diese Frage geht es beim Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen, das zurzeit im Parlament behandelt wird und von dem die ganze Wirtschaft betroffen ist. Der Ständerat hat eine einfache Lösung, nämlich dass alle von ausländischen Behörden verhängten Geldbussen abzugsfähig seien, abgelehnt.

Vielleicht wird diese Lösung dem Nationalrat gefallen. Es wäre auch vernünftig, einen Vorschlag zwischen den beiden Extrempositionen, wonach ausländische Bussen entweder ganz oder gar nicht abzugsfähig sind, zu finden.

Gemäss dem schweizerischen Strafgesetzbuch kann ein Unternehmen höchstens bis zu 5 Millionen Franken gebüsst werden, und zwar nur, wenn die Straftat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden kann. Da somit höhere Bussen der schweizerischen

Rechtsordnung widersprechen, müssten doch zumindest diese abzugsfähig sein, was ein relativ einfach umsetzbarer Vorschlag wäre, der unserem aktuellen Rechtsrahmen entsprechen würde.

Eine weitere Idee wäre es, den strafrechtlichen Charakter einer Geldbusse zu präzisieren, indem festgelegt wird, dass sie von einem Gericht verhängt worden sein muss und Gegenstand einer Beschwerde sein muss. Vereinbarungen mit einer Behörde und Wiedergutmachung im Hinblick auf Strafbefreiung sind nicht als Geldbussen anzusehen.

Im Zusammenhang mit einer potenziellen Nichtabzugsfähigkeit ausländischer Sanktionen gilt es, Folgendes im Auge zu behalten: Für gewisse Staaten sind Bussen zu einer wahren Einnahmequelle geworden, und die Vorzeigeunternehmen der Schweizer Exportindustrie sind dafür geeignete Ziele! Folglich müssen grundsätzlich sämtliche im Ausland auferlegte finanzielle Sanktionen, die im Übrigen oft aus Wirtschafts- oder Wettbewerbsgründen, und nicht nur aus rechtlichen Überlegungen, auferlegt werden, abzugsfähig sein.

Verschiedentlich wird das Argument ins Feld geführt, dass durch die Abzugsfähigkeit von ausländischen Bussen diese Strafe gewissermassen auf die Allgemeinheit überwälzt werde. Wenn aber der Gewinn eines Unternehmens durch eine Busse auf null reduziert wird, ist es damit bereits genug bestraft. Muss ihm noch zusätzlich ein Verlust entstehen durch Steuern auf einem Gewinn, der sich in Luft aufgelöst hat?

Diese Überlegung ist nicht von der Höhe der Busse abhängig, da die ökonomische Wirkung dieselbe ist wie bei einer Gewinneinziehung, deren Abzugsfähigkeit unbestritten ist. Es gibt auch keine Überwälzung auf die Allgemeinheit aufgrund eines zeitlichen Aspektes: Wenn der bereits versteuerte Gewinn mit einer Busse belegt wird, ist es somit logisch, dass diese abzugsfähig ist.

Yves Mirabaud ist Präsident der Vereinigung Schweizerischer Privatbanken.

Quote: Zu hohe ausländische Bussen widersprechen der schweizerischen Rechtsordnung, was eine steuerliche Abzugsfähigkeit rechtfertigt.